



Zeglas AG Bahnhofstr. 10 5040 Schöffland  
Tel. 062 739 30 40 Fax 062 721 13 65

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Direktkunden

**Vertragsschluss:** Die Offerten der Zeglas AG (nachfolgend Zeglas genannt) sind auf drei Monate ab Ausstellung befristet. Konstruktions- und Materialänderungen aus technischen Gründen muss sich die Zeglas vorbehalten. Massgebend für den Vertragsabschluss ist die Auftragsbestätigung der Zeglas im Zusammenhang mit den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Zeglas. **Weicht die Auftragsbestätigung von der Offerte oder Bestellung ab, so gilt die Auftragsbestätigung, sofern sie nicht umgehend abgelehnt wird.** Die Auftragsbestätigung sowie die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Zeglas gehen in jedem Fall abweichenden Angaben in Katalogen, Preislisten etc. vor.

**Preise:** Bei schwierigen Montage-Verhältnissen bleibt die Erhebung von Montagezuschlägen nach den geltenden Regieansätzen der Zeglas auch dann vorbehalten, wenn die Montage in den Preisen inbegriffen ist. In den Preisen der Zeglas ist die Mehrwertsteuer ohne anderslautende Abmachung nicht enthalten.

**Zahlung:** Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarungen gilt eine übliche Zahlungsfrist von 14 Tagen netto. Bei grösseren Aufträgen oder Massanfertigungen wird eine Anzahlung von mindestens 1/3 verlangt. Anzahlungen sind sofort, d.h. bei Auftragserteilung fällig. Werden Lieferung in mehreren Etappen ausgeführt, können Zwischenabrechnungen erstellt werden. **Ein Verrechnungsrecht des Kunden für Ansprüche gegen die Zeglas besteht nicht.**

**Eigentumsvorbehalt:** Das Eigentum an den von der Zeglas gelieferten Produkten geht erst nach vollständiger Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages auf den Kunden über. Wurde keine anderslautende Vereinbarung getroffen, ist die Zeglas jederzeit berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt am jeweiligen Wohn- oder Geschäftssitz des Kunden ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

**Termine:** Wenn keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind die von der Zeglas angegebenen Termine blosse Richttermine, deren Nichteinhaltung weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Anspruch auf Schadenersatz berechtigt.

**Mängelrechte:** Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung gewährt die Zeglas eine Garantie von 24 Monaten für PROFILON, ZELFIX, ZELOCK, MULTILOCK und QUADRAGARD Produkte, sowie PaXsecurafenster. Für alle anderen Produkte inkl. aller Elektronikkomponenten und Dienstleistungen beträgt die Garantiefrist 12 Monate ab Montage. Die Garantie beinhaltet grundsätzlich die kostenlose Behebung von Herstellungs- oder Montagefehlern mit nachstehenden Vorbehalten: Bei reinen Materialfehlern leistet die Zeglas nur soweit Ersatz, als ihre allfälligen Lieferanten zur Mängelbehebung verpflichtet sind. Die Mängelrechte des Kunden verirken, wenn die Mängel der Zeglas nicht sofort nach Entdeckung mitgeteilt werden (Rügefrist). Die Gewährleistungsrechte des Kunden für gerügte Mängel verjähren mit Ablauf eines Jahres nach der Entdeckung der Mängel. Von der Garantie der Zeglas sind jene Kosten ausgeschlossen, die durch die Anfahrt zum Kunden entstehen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind auch weitere Ansprüche für direkte oder indirekte Schäden des Kunden. Eine Garantie der Zeglas besteht nicht für Schäden, die durch den unsachgemässen Einsatz oder durch unsachgemässe Behandlung entstehen oder durch Eingriffe des Kunden oder von Dritten verursacht werden.

**Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Zeglas ist ausschliesslich SCHÖFTLAND.**